



Reglement über Corona-Sofortunterstützung an Studierende (Corona-Sofortunterstützungsreglement CSUR)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 16, 33 Absatz 1 Buchstabe l und Artikel 53 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹, Artikel 79 Absatz 1 und 2 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)² sowie Artikel 45 des Fachhochschulstatuts vom 14. Februar 2019 der Berner Fachhochschule (FaSt)³

beschliesst:

1. Allgemeines

Ziel und Zweck	<p>Art. 1 ¹ Die Berner Fachhochschule unterstützt Studentinnen und Studenten, welche aufgrund der Covid-19-Krise in finanzielle Not geraten sind, mittels Sofortunterstützungsbeträgen.</p> <p>² Sie verwendet zu diesem Zweck einen Teil der von den Angehörigen⁴ der Berner Fachhochschule erhobenen Abgaben für soziale und kulturelle Einrichtungen sowie den Sport.</p> <p>³ Mit den Unterstützungsbeträgen wird über kurzfristige finanzielle Notlagen der Betroffenen hinweggeholfen. Sie haben nicht den Zweck, Einkommen anderer Art, insbesondere Erwerbseinkommen, zu ersetzen.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2 ¹ Dieses Reglement gilt befristet bis am 31. Januar 2022.</p> <p>² Es findet auf alle Bachelor- und Masterstudierenden der Berner Fachhochschule Anwendung.</p> <p>³ Es gilt ergänzend zum Reglement vom 1. November 2006 über die sozialen und kulturellen sowie Sporteinrichtungen der Berner Fachhochschule.</p> <p>⁴ Soweit sich aus dem vorliegenden Reglement nichts Anderes ergibt, gilt das Reglement vom 1. November 2006 über die sozialen und kulturellen sowie Sporteinrichtungen der Berner Fachhochschule sinngemäss.</p>
Finanzielle Mittel	<p>Art. 3 ¹Die Fachhochschulleitung legt den zur Erfüllung des Zwecks gemäss Artikel 1 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag für die Geltungsdauer dieses Reglements fest. Sie berücksichtigt dabei die gemäss Artikel 53 FaG insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel und den geschätzten Bedarf.</p>

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

³ BSG 436.811.1.

⁴ Die Angehörigen der Berner Fachhochschule sind gemäss Art. 10 FaG die Studierenden und die Mitarbeitenden.



2. Vergabe von Unterstützungsbeträgen

Zuständigkeit	Art. 4 Das Vizerektorat Lehre verwaltet die zur Verfügung stehenden Mittel für die gesamte Berner Fachhochschule.
Kriterien	Art. 5 ¹ Beträge werden gesprochen, wenn sich Studentinnen oder Studenten aufgrund der Covid-19-Krise in finanzieller Not befinden und sollen über Notsituationen bei der notwendigen Lebenshaltung hinweghelfen. Die Umstände, die zu diesen Situationen geführt haben, sind im Gesuch darzulegen. ² Gesprochen werden jeweils Beträge von maximal 500.- Franken pro Gesuch. Pro Person können pro Semester maximal zwei Beträge gesprochen werden.
Berichterstattung	Art. 6 Das Vizerektorat Lehre erstattet dem Schulrat und der Fachhochschulleitung über die Vergaben regelmässig Bericht.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 7 Das Reglement tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.
---------------	--

Bern, 20. Januar 2021

Berner Fachhochschule

Schulrat

Sig.

Markus Ruprecht, Präsident